



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la formation  
et des affaires culturelles DFAC  
Direktion für Bildung  
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06  
www.fr.ch/bkad

Unser Zeichen: SN/AGC  
Direkt: +41 26 305 40 60  
E-Mail: [sesam@fr.ch](mailto:sesam@fr.ch)

*Freiburg, 31. März 2026*

**Reglementarischer Rahmen zur ausserordentlichen Massnahme, bei neuen Anträgen oder Änderungsanträgen für die Sprachheilschule eine VM-Integrativ anstelle einer VM-Separativ zu sprechen. Bedingung ist die Einreichung der Anträge bis zum 31.01.2026, sowie eine positive Stellungnahme der Abklärungsstelle für VM bei diagnostizierter schwerer Spracherwerbsstörung bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern.**

*Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD*

gestützt auf das interkantonale Abkommen vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik;

gestützt auf die Artikel 24 und 35 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG) und dessen Reglement (SchR) vom 19. April 2016;

gestützt auf die Artikel 1, 3, 6 und 29 des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SpG) und dessen Reglement (SpR) vom 16. April 2020;

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg, Unterzeichner des interkantonalen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, unterstützt eine Schule mit integrativer Ausrichtung.

Die Unterrichtsämter der BKAD arbeiten gemeinsam daran, dass Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Beeinträchtigungen möglichst in der Regelschule ihres Wohnortes beschult werden können – mittels verstärkter integrativer sonderpädagogischer Massnahmen (integrative VM) statt durch separate VM in Sonderschulen.

Es wird festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler der Stufen 3H–8H mit einer diagnostizierten schweren Spracherwerbsstörung sowie kognitiven Fähigkeiten im Normbereich separativ in der Sprachheilschule (separative VM) beschult werden.

Bisher wurden Schülerinnen und Schüler mit schweren Spracherwerbsstörungen ab der 3H mit dem Einverständnis der Eltern systematisch in die Sprachheilschule (eine Sonderschule) überwiesen.

Seit einigen Jahren leidet die Sprachheilschule jedoch unter Fachpersonenmangel, der sich dieses Jahr zusätzlich verschärft hat. Zurzeit fehlen Fachpersonen für 3 Vollzeitstellen für das Schuljahr 2026/27, damit der normale Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann. Schon dieses Schuljahr 2025/26 wurden die Lektionen von 50 Minuten auf 45 Minuten gekürzt, um regelmässigen Unterricht garantieren zu können. Auf nächstes Schuljahr drohen zusätzlich Klassenschliessungen, ausgelöst durch Fachpersonenmangel und gleichzeitiger Erhöhung der Schülerzahlen.

Die von der Direktion der BKAD unterstützte ausserordentliche Massnahme um Klassenschliessungen aufgrund Fachpersonenmangel zu vermeiden und die Schülerzahl in der Sprachheilschule im bisherigen Rahmen von 77-85 Schülern aufrechterhalten zu können, ist, dass Schülerinnen und Schülern nach eingehender Prüfung des Amtes für Sonderpädagogik (SoA) aufgrund untenstehender, definierter Kriterien im SJ 2026/27 eine integrierte VM zugesprochen werden kann.

Bis anhin wurde eine systematische Zuweisung zu einer separativen VM gehandhabt (gemäss Zuteilungstabelle im erläuternden Bericht zum SpR, S. 7, 3. Spalte).

Eine entsprechende Reflexion wurde ab Oktober 2025 zwischen den beteiligten Stellen SoA und dem Amt für deutschsprachigen Unterricht (DOA) eingeleitet. Das SoA hat einen Rahmen ausgearbeitet, um diese ausserordentliche Massnahme ab März 2026 zu stützen.

#### **Evaluationszeitpunkt der eingegangenen Gesuche um Aufnahme in die Sprachheilschule.**

Die ausserordentliche Massnahme ist auf 1 Jahr auf das Schuljahr 2026/27 beschränkt. Sie wird ab Herbst 2026 fortlaufend evaluiert werden und kann bei Bedarf um 1 Jahr verlängert werden.

#### *erlässt folgende Bestimmungen:*

##### **Art. 1 Ziel der ausserordentlichen Massnahme**

- Es wird eine Entlastung der Sprachheilschule angestrebt, indem die Anzahl aufzunehmender Schülerinnen und Schüler die Anzahl austretender Schülerinnen und Schüler nur wenig überschreitet;
- Es soll für das Schuljahr 2026/27 ermöglicht werden, dass Schülerinnen und Schüler, die bis 31.01.2026 für eine Beschulung in der Sprachheilschule (separative VM) neu angemeldet wurden, von einer integrativen VM profitieren können. Auch die bis 31.01.2026 neu eingereichten Änderungsanträge von VM-Integrativ zu VM-Separativ sind davon betroffen.

##### **Art. 2 Beteiligte Stellen**

Folgende Dienste und Partner sind von dieser ausserordentlichen Massnahme betroffen: SoA, DOA, Sprachheilschule, Regelschulen Deutschfreiburg, Regionaler Schuldienst.

##### **Art. 3 Geltungsbereich des Projekts**

Nur Schülerinnen und Schüler von Deutschfreiburg, die neu für die Sprachheilschule 3H-8H angemeldet worden sind oder für die ein aktueller Änderungsantrag auf separative Sonderschule St. Joseph bis 31. Januar 2026 im SoA eingegangen ist, sind von dieser ausserordentlichen Massnahme betroffen.

#### **Art. 4 Kriterien für die Gewährung der verstärkten sonderpädagogischen integrativen oder separativen Unterstützungsmassnahme**

Ein neu eingereichter VM-Antrag wird durch die Abklärungsstelle nach dem üblichen Verfahren (Art. 31 ff. SpG) geprüft. Die Kriterien für die Gewährung von VM entsprechen jenen für eine VM «Sprachheilschüler» (gemäss Tabelle im erläuternden Bericht zum SpR, Art. 3), und zwar kumulativ und insbesondere:

- **schwere Störungen beim Erwerb der mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation und Sprache**, diagnostiziert durch eine Logopädin oder einen Logopäden;
- **intellektuelle Entwicklung im Normbereich;**
- **Risikofaktoren im schulischen Umfeld, familiären Umfeld und/oder im persönlichen Bereich;**
- **Notwendigkeit einer VM zur Reduktion der schulischen Beeinträchtigung.**

Die Abklärungsstelle nimmt Stellung und empfiehlt eine Annahme oder eine Ablehnung des Antrages. Anschliessend trifft das Sonderschulinspektorat den Entscheid (Ablehnung, Gewährung einer integrativen VM oder Gewährung einer separativen VM). Der Entscheid zu separativer oder integrativer Beschulung wird gemäss Tabelle im erläuternden Bericht zum SpR, Art. 3 gefällt, u.a. mit Augenmerk auf folgende Punkte für eine Separation:

- Hohes Bedürfnis nach kleiner Klasse von bis zu 12 Schülerinnen und Schülern mit sehr strukturiertem und vorhersehbarem Unterricht;
- Grosses Bedürfnis nach hoch spezialisierter Förderung in Verhaltensbereichen;
- Bedarf an durchgehender Tagesstruktur aufgrund persönlicher, sozialer oder familiärer Situation;
- Eingeschränkte Anpassungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers an unvorhergesehenen Wechseln von Abläufen und Lehrpersonen;
- Mangelnde Möglichkeit des Schülers, selbständig von Mitschülern und Sprachvorbildern zu lernen.

#### **Art. 5 Schlussbestimmungen**

Der vorliegende regulatorische Rahmen tritt am **18.03.2026** in Kraft und **gilt für die Dauer von einem Jahr.**



Sylvie Bonvin-Sansonens  
Staatsrätin, Direktorin